

Hauptplatz 1
3384 Haunoldstein

auf Zuerkennung einer Gemeindeförderung für den Wohnhausbau

Anschrift: _____
 (Strasse, Nr.) (PLZ) (Ort)

IBAN: _____ lautend auf: _____

Katastralgemeinde _____ Nr. _____ Parzellen Nr: _____ Einlagezahl: _____

zur Gänze entrichtet am: _____

Baubewilligungsbescheid vom: _____

Diesem Ansuchen sind folgende Beilagen angeschlossen:

- Einzahlungsbestätigung der Aufschließungsabgaben
- Arbeitnehmerveranlagungsbescheid

Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf die Zuerkennung einer Förderung KEIN RECHTSANSPRUCH besteht und dass im Falle unrichtiger Angaben den Verlust der Förderung d.h. gegebenenfalls den Widerruf der bewilligten Beträge nach sich ziehen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/s

Wohnbauförderung - Richtlinien

Errichtung Eigenheim:

- 1 **Ansuchen** um Gewährung einer Gemeindewohnbauförderung sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 2 **Voraussetzung** für die Gewährung einer Förderung sind:
 - a. Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBL 8300 in der jeweils geltenden Fassung, in der Gemeinde Haunoldstein aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
 - b. Das Vorliegen einer rechtskräftigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ.BO 1996 und die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
 - c. Die Vorlage der **Fertigstellungsanzeige** gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996 und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
3. Die **Förderung** besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in prozentueller Höhe laut untenstehender Aufstellung der auf der Bauliegenschaft vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe.

Für die Förderung gelten folgende Obergrenzen für das jährliche Haushaltseinkommen (gemäß § 14 NÖ. Wohnungsförderungsgesetz)

2 Personenhaushalt	1 Personenhaushalt	Förderungssatz
bis 65.000,-- €	bis 40.000,-- €	5 %
bis 52.500,-- €	bis 32.000,-- €	10 %
bis 40.000,-- €	bis 24.000,-- €	20 %

für jede weitere Person (Kind) erhöht sich dieser Betrag um € 8.000,--

4. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 2.a) bis c).

Wenn kein ordentlicher Wohnsitz nach Fertigstellung begründet wird, ist die bereits ausbezahlte Förderung umgehend zurück zu zahlen.

Diese Bestimmungen treten mit Gemeinderatsbeschluss ab 24.06.2015 in Kraft.